Merkblatt für Wahlhelfer

Der Wahlvorstand setzt sich für jedes Wahllokal zusammen aus:

- 1 Wahlvorsteher/in
- 1 stelly. Wahlvorsteher/in
- 1 Schriftführer/in
- 1 stelly. Schriftführer/in
- 2 o.4 weitere Beisitzer

Aufgaben des Wahlvorstandes

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnisses
- Ausgabe der Stimmzettel
- Vermerk über die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis
- Freigabe der Wahlurnen für den Einwurf des Stimmzettels
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- → Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter sind verpflichtet an einer Schulung teilzunehmen (siehe Berufungsschreiben)
- → Wahlhelfer sind zur unparteilschen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit, über die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Pflichten / Voraussetzungen

• Bei der Berufung als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme jede und jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wichtige Gründe sind z. B. dringende berufliche Gründe, Krankheit oder körperliche Beeinträchtigung. Der bzw. die Wahlberechtigte ist dafür beweispflichtig. Sollten Sie aus wichtigem Grund verhindert sein, das Wahlehrenamt auszuüben, bitten wir um sofortige Mitteilung. unter Telefonnummer 0821 / 324 – 2430 oder 0821 / 324 - 2433. Falls möglich bitten wir bei Verhinderung um Benennung einer Ersatzperson.

Ablauf am Wahltag

- Die Wahllokale öffnen am 23.02.2025 um 08.00 Uhr
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich am Wahltag (Sonntag, 23.02.2025) um <u>7.30 Uhr im zugeteilten Wahllokal (siehe Berufungsschreiben) einfinden.</u>
- Der Wahlvorsteher hat die Möglichkeit, die Wahlhelfer während der Wahlhandlung von 08.00 18.00 Uhr in Schichten einzuteilen. Ihr Wahlvorsteher wird sich ggf. im Vorfeld mit Ihnen in Verbindung setzen. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses (Auszählung) nach Abschluss der Wahlhandlung muss der Wahlvorstand voll besetzt sein.
- Kein Mitglied des Wahlvorstandes darf den Wahlraum verlassen, ohne sich beim Wahlvorsteher oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter abgemeldet zu haben.
- Um 18:00 Uhr wird die Stimmabgabe beendet und mit der Auszählung begonnen.
- Die Wahlhelfer entscheiden über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen und über die sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergebenden Beanstandungen. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- Nach der Auszählung sind alle Unterlagen zu verpacken, damit der Wahlvorsteher diese in das Wahlbüro bringen kann.
- Das zeitliche Ende richtet sich danach, wie hoch die Wahlbeteiligung war und wie schnell und reibungslos die Auszählung funktioniert. Eine feste Uhrzeit kann deswegen nicht genannt werden.

Vergütung

• Für ihre Tätigkeit und Anwesenheit am 23.02.2025 erhalten die Wahlhelfer eine Aufwandsentschädigung auf ihr in der Wahlhelfermeldung angegebenes Konto überwiesen. Änderungen der Bankdaten sind dem Wahlamt unverzüglich anzuzeigen.

Datenschutz

- Sie können der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen
- Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Rückseite sowie auf www.augsburg.de/datenschutz

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bewerbung als Wahlvorstandsmitglied.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, augsburg@augsburg.de, Telefon +49 821 324-0. Ein verschlüsseltes Kontaktformular (https://www.augsburg.de/kontakt/) finden Sie auf unserer Homepage.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/r, Verwaltungszentrum Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, datenschutz@augsburg.de, Telefon +49 821 324-2666.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Durchführung und den Vollzug des Wahlrechts bei Wahlen und Abstimmung zu gewährleisten.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i.V.m. den Vorschriften folgender Wahlgesetze verarbeitet.

- Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung
- Verordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide
- Bundeswahlgesetz
- Bundeswahlordnung
- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
- Europawahlordnung
- Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte
- Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen
- Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung der Stadt Augsburg.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- die Stadtkasse zur Auszahlung der Wahlhelferentschädigung
- Name, Wohnort (ohne Adresse) und Telefonnummer werden zum Zwecke der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahlen/Abstimmungen an die weiteren Mitglieder des eingeteilten Wahlvorstandsgremiums weitergegeben.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Augsburg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß für die Durchführung künftiger Wahlen und Abstimmungen erforderlich ist. Der Speicherung Ihrer Daten für zukünftige Wahlen und Abstimmungen können Sie jederzeit widersprechen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Augsburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.